

104. Darf das Gericht der höheren Instanz, auch wenn es nicht mit der Sache selbst befaßt ist, sondern nur über eine auf die Kostenfestsetzung bezügliche Beschwerde zu entscheiden hat, nach § 16 Abs. 1 G.R.G. von Amts wegen die in der unteren Instanz erfolgte Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes ändern?

Vereinigte Civilsenate. Beschl. v. 24. Juni 1899 i. S. Gebr. M.
(Kl.) w. F. (Bekl.). Beschw.-Rep. II. 40/99.

I. Landgericht Mannheim.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die vorstehende Rechtsfrage war zwischen verschiedenen Civilsenaten des Reichsgerichtes streitig geworden. Die vereinigten Civilsenate haben sie bejahend dahin entschieden:

„Nach § 16 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes darf das Gericht der höheren Instanz, auch wenn es nicht mit der Sache selbst befaßt ist, sondern nur über eine auf die Kostenfestsetzung bezügliche Beschwerde zu entscheiden hat, von Amts wegen die in der unteren Instanz getroffene Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes ändern.“

Gründe:

„Die in den vereinigten Civilsenaten vorgelegte Rechtsfrage ist bisher von den einzelnen Senaten in verschiedener Weise beantwortet worden. Die zuerst von dem I. Civilsenate in einem Beschlusse vom 30. Dezember 1893,

Juristische Wochenschrift 1893 S. 488 Nr. 11,

ausgesprochene Auffassung, das höhere Gericht, das lediglich über eine die Kostenfestsetzung betreffende Beschwerde zu entscheiden habe, dürfe bei dieser Gelegenheit nicht von Amts wegen die in der Vorinstanz getroffene Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes ändern, erscheint nicht als gerechtfertigt. Zu ihrer Begründung wurde im wesentlichen darauf Bezug genommen, daß nach einem vom I. Civilsenate schon früher in einem Beschlusse vom 14. März 1885,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 14 S. 352,

aufgestellten Rechtsfrage die in § 16 Abs. 1 G.R.G. vorgesehene von Amts wegen erfolgende Änderung der Wertfestsetzung nur dann stattfinden dürfe, wenn die Sache selbst durch den Lauf des Verfahrens an das Gericht höherer Instanz erwachse. Dieser Auffassung, nach der das Kostenfestsetzungsverfahren im Sinne von § 16 Abs. 1 G.R.G. nicht zu dem „Verfahren“ gehört, in dessen Laufe der Wert des Streitgegenstandes anders festgesetzt werden darf, sind aber die vereinigten Civilsenate nicht beigetreten.

Die in der erwähnten Vorschrift stehenden Worte „im Laufe des Verfahrens“, auf die der I. Civilsenat seine Auffassung hauptsächlich gestützt hat, waren in dem Entwurfe zum Gerichtskostengesetze in § 14, der dem jetzigen § 16 entsprach, nicht enthalten. Sie sind erst von

der mit der Prüfung des Entwurfes betrauten Reichstagskommission beigelegt worden. Warum dies geschah, ist aus den Reichstagsverhandlungen, bei denen von der Kommission mündlich Bericht erstattet wurde, nicht zu ersehen. Der Umstand, daß bezüglich der Änderung nirgends eine Begründung gegeben wurde, rechtfertigt aber den Schluß, daß eine sachliche Änderung von der Kommission nicht beabsichtigt wurde, sondern nur der Umfang der den Gerichten eingeräumten Befugnis klar gestellt und begrenzt werden sollte. Schon hiernach liegt die Annahme nahe, daß die Kommission durch ihren Zusatz klar stellen wollte, die Befugnis zur Abänderung der den Wert des Streitgegenstandes betreffenden Festsetzung solle nur solange bestehen, als der Rechtsstreit dauere, nach dessen vollständiger Beendigung dagegen eine Änderung ausgeschlossen sein.

Nach dieser Auffassung ist das Wort „Verfahren“ in seinem weiteren Sinne zu verstehen, in dem es auch das Kostenfestsetzungsverfahren umfaßt. Eine andere Bedeutung kann auch bei der gegebenen Sachlage dem Worte nicht beigelegt werden. Wenn man sich die Worte „im Laufe des Verfahrens“ hinwegdenkt, ergeben sich aus dem Wortlaute des Gesetzes keine Anhaltspunkte dafür, daß die den Gerichten eingeräumte Befugnis im Laufe des Kostenfestsetzungsverfahrens nicht mehr ausgeübt werden dürfe. Vielmehr führt eine unbefangene Betrachtung dann zu der Annahme, solange die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes noch zulässig sei, und eine Festsetzung der Kosten noch nicht stattgefunden habe, dürfe auch eine Änderung des Festsetzungsbefchlusses erfolgen. Der Wortlaut des Gesetzes läßt an sich auch die Auffassung zu, die von dem I. Civilsenate des Reichsgerichtes in den erwähnten Beschlüssen ausgesprochen wurde. Er nötigt aber nicht dazu, und wenn man den Worten „im Laufe des Verfahrens“ nicht die Bedeutung beilegt, es sei dadurch der Sinn der im Entwurfe zum Gerichtskostengesetze enthaltenen Bestimmung geändert worden, spricht er sogar dafür, daß unter dem Worte „Verfahren“ hier nichts anderes als der Rechtsstreit einschließlich des Kostenfestsetzungsverfahrens zu verstehen ist. Dieser Annahme steht auch der Umstand nicht entgegen, daß das Kostenfestsetzungsverfahren in Ansehung der Gebührenerhebung als ein besonderer Rechtsstreit gilt; denn um diese Gebührenerhebung handelt es sich bei der Anwendung von § 16 G.R.G. nicht; der Schluß, auch im Sinne dieser

Vorschrift könne das Kostenfestsetzungsverfahren nicht zum „Verfahren“ gerechnet werden, ist sonach nicht gerechtfertigt.

Gegen die Auffassung des I. Civilsenates und gegen die von ihm angenommene Beschränkung spricht aber in entscheidender Weise die Entstehungsgeschichte und der Grund des Gesetzes.

Bei Aufstellung des Entwurfes zum Gerichtskostengesetze war offenbar die Erwägung maßgebend, daß mit Rücksicht auf die Interessen der Staatskasse die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes durch das Prozeßgericht keine bindende sein dürfe, sondern deren Abänderung bis zur Erledigung des Verfahrens zulässig sein müsse. In dieser Richtung wurde in der Begründung zu den §§ 12—15 des Entwurfes (auf S. 46) bemerkt: „Die Möglichkeit, die Festsetzung auch von Amts wegen zu ändern, dient dem Interesse der beteiligten Staatskasse, insbesondere auch für den Fall, daß das mit der Hauptsache befaßte Beschwerdegericht den Wert vollständiger zu übersehen imstande ist. Sie schließt aber die Festsetzung einer Notfrist für die Beschwerde aus.“ Im Anschluß daran wurde bezüglich der Befugnis, die in Ansehung des Wertes des Streitgegenstandes ergangenen Beschlüsse von Amts wegen zu ändern, auf frühere Gesetze, nämlich auf die Gerichtskostengesetze für Baden (§ 6), Hannover (§ 9), Lübeck (§ 8), Oldenburg (Art. 7 § 3) und Württemberg (Art. 10) verwiesen. Aus diesen Gesetzen ergeben sich nun keine Stützpunkte für die Annahme, daß nach Erlassung des Urtheiles, insbesondere während des Kostenfestsetzungsverfahrens, die früher erfolgte Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes nicht mehr von Amts wegen abgeändert werden dürfe, oder daß wenigstens das höhere Gericht nur dann dazu befugt sei, wenn es mit der Sache selbst befaßt werde. Den erwähnten Gesetzen lag die Auffassung zu Grunde, daß die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes nicht bindend sein solle, daß sie vielmehr zu ändern sei, wenn sich später herausstelle, daß ihr ein Irrtum zu Grunde liege. Regelmäßig war nicht bloß das Prozeßgericht, sondern auch das höhere Gericht zur Berichtigung von Irrthümern berufen. Eine Beschränkung der Abänderungsbefugnis auf den der Kostenfestsetzung vorhergegangenen Zeitraum bestand nirgends. Die Berichtigung von Irrthümern konnte regelmäßig im Laufe des Rechtsstreites, nach manchen Gesetzen sogar noch später erfolgen.

Auf das preußische Gesetz vom 10. Mai 1851, betreffend den Ansat

und die Erhebung der Gerichtskosten, ist in der Begründung zu den §§ 12—15 des Entwurfes zu einem Gerichtskostengesetze für das Deutsche Reich nicht Bezug genommen worden. Auch wichen die Vorschriften in § 12 des preussischen Gesetzes, nach denen die Angaben der Parteien für die Wertbestimmung große Bedeutung hatten, und nur, falls die Parteien sich nicht einigten, der Wert des Streitgegenstandes durch eine „Resolution“ des Gerichtes erster Instanz festzustellen war, erheblich von den Bestimmungen der erwähnten Landesgesetze, sowie von denen des Reichsgerichtskostengesetzes ab. Nach Ziff. 7 des § 12 war es aber in allen Fällen, in denen die Feststellung des Wertes nicht „auf einer Ermittlung oder auf dem Arbitrium des Richters, sondern bloß auf einer Angabe der Parteien“ beruhte, „der Klassenverwaltung überlassen, behufs Nachweisung eines höheren, bei Ansetzung der Kosten zu Grunde zu legenden Wertes eine nähere Ermittlung beim Gerichte zu veranlassen“. Nach dieser Vorschrift durfte sonach die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes gleichfalls nachträglich abgeändert werden. Daß die erwähnte Ermittlung nach Erlassung des Urtheiles nicht mehr erfolgen dürfe, war in Ziff. 7 des § 12 nicht gesagt.

Bei dieser Sachlage kann nicht angenommen werden, daß die in § 16 Abs. 1 G.R.G. vorgesehene Befugnis der Gerichte, die Festsetzung des Wertes im Laufe des Verfahrens von Amts wegen zu ändern, nur solange bestehen soll, bis der Rechtsstreit durch ein Urtheil beendet worden ist, dagegen im Laufe des Kostenfestsetzungsverfahrens von ihr kein Gebrauch mehr gemacht werden darf. Nach der ursprünglichen, im § 14 des Entwurfes vorgesehenen Fassung des Gesetzes gab auch dessen Wortlaut keinerlei Anhaltspunkt für die in Frage stehende Beschränkung. Durch die von der Reichstagskommission beigefügten Worte „im Laufe des Verfahrens“ sollte aber, wie schon dargelegt wurde, an dem Inhalte der vorgeschlagenen Bestimmung nichts geändert, sondern lediglich festgestellt werden, daß die Änderung nur im Laufe des Rechtsstreites erfolgen dürfe. Daß das Kostenfestsetzungsverfahren als ein Bestandteil des „Verfahrens“ im Sinne von § 16 Abs. 1 G.R.G. anzusehen ist, ergibt sich auch daraus, daß die diesen Vorschriften zu Grunde liegenden Absichten sonst nicht verwirklicht würden. Die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes darf, wie sich aus Satz 1 dieser Vorschrift und aus der Natur der Sache ergibt, auch

von keiner Seite bestritten wird, noch nach Erlassung des Endurtheiles mit Rücksicht auf die Kostenfestsetzung erfolgen. Da nun die Abänderung des diese Festsetzung enthaltenden Beschlusses, der nicht in Rechtskraft erwachsen soll, im Laufe des Verfahrens von Amts wegen erfolgen darf, hätte es keinen Sinn gehabt, für die Zulässigkeit dieser Änderung eine andere zeitliche Grenze als diejenige zu bestimmen, die für die Festsetzung selbst besteht. Wäre das Gericht der ersten Instanz, wenn es im Laufe des Rechtsstreites den Wert des Streitgegenstandes durch Beschluß festgesetzt hat, später aber erkennt, daß diese Festsetzung unrichtig sei, durch § 16 G.R.G. gehindert, seinen Irrtum zu verbessern, so würde insoweit ein Zustand bestehen, wie er nach den dieser Vorschrift zu Grunde liegenden Erwägungen nicht bestehen soll. Die auf den Wert des Streitgegenstandes bezügliche Festsetzung könnte zwar noch durch Beschwerde angefochten werden; solange dies nicht geschieht, wäre sie aber für das Prozeßgericht bindend. Die Befugnis, den Wert des Streitgegenstandes von Amts wegen anders festzusetzen, würde gerade in dem Zeitpunkte versagen, in dem eine nochmalige Prüfung besonders wichtig ist, und die Verhältnisse auf sie hinweisen. Die in Frage stehende zeitliche Beschränkung der Änderungsbefugnis wäre aber auch sehr un Zweckmäßig. Das Prozeßgericht wäre danach genötigt, weil es einmal den Wert des Streitgegenstandes festgesetzt hat, dem Kostenfestsetzungsbeschluß eine Grundlage zu geben, die es selbst für unrichtig hält; es müßte auch dann so verfahren, wenn mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß gegen die Festsetzung des Streitwertes Beschwerde eingelegt werden wird, und sie dann abgeändert werden muß. Ein solcher Zustand würde dem Grundgedanken, der zu den in § 16 Abs. 1 G.R.G. enthaltenen Vorschriften geführt hat, und nach dem die Verichtigung von Irrthümern, die bei Festsetzung des Streitwertes begangen wurden, von Amts wegen erfolgen soll, wenn sie im Laufe des Verfahrens entdeckt werden, nicht entsprechen. Wenn das Gericht der ersten Instanz bei der Kostenfestsetzung nochmals frei prüfen darf, ob der Wert des Streitgegenstandes richtig bestimmt worden ist, muß aber auch das höhere Gericht, das über eine den Kostenfestsetzungsbeschluß betreffende Beschwerde zu entscheiden hat, zu einer derartigen Prüfung befugt sein. Die Annahme, daß es verpflichtet sei, auch eine ganz verkehrte Festsetzung des Streitwertes, solange sie nicht durch Beschwerde angefochten ist, bei der Entscheidung

über die Kostenfestsetzung zu Grunde zu legen, läßt sich dann nicht rechtfertigen; denn die Worte „im Laufe des Verfahrens“, durch die eine Grenze für die in Frage stehende Änderungsbefugnis gezogen worden ist, können für das höhere Gericht keine andere Bedeutung haben, als für das Prozeßgericht. Darf diese Änderung überhaupt noch während des Kostenfestsetzungsverfahrens erfolgen, so muß auch das höhere Gericht dazu befugt sein, sofern es zur Entscheidung über die Festsetzung der Prozeßkosten berufen ist.“